



Regierungsrat

Luzern, 21. März 2022

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 821

Nummer: P 821
Eröffnet: 21.03.2022 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 21.03.2022 / Erheblich
Protokoll-Nr.: 363

Postulat Piani Carlo und Mit. über eine Vernehmlassung zur Organisationsentwicklung 2030 der Luzerner Polizei

Unser Rat kann nachvollziehen, dass aufgrund der anfänglich einseitigen Berichterstattung in einzelnen Medien der Eindruck entstanden sein mag, bei der Organisationsentwicklung 2030 der Luzerner Polizei (oe 2030) handle es sich primär um die Frage nach der Anzahl und Standorte der Polizeiposten. Dies wurde im Zuge der Beantwortung dringlicher Vorstösse in der Januar-Session in einen grösseren Kontext gestellt, indem unser Rat transparent darlegte, welches die Hintergründe und Ziele der zahlreichen Massnahmen sind. Dies wurde auch sämtlichen Luzerner Gemeinden und den regionalen Entwicklungsträgern in zwei Schreiben mitgeteilt.

Beim Planungsbericht als Gesamtes und der darin enthaltenen, von der Luzerner Polizei vorgeschlagenen künftigen Stationierungsstrategie, handelt es sich um keinen Beschlussentwurf, sondern eine Diskussionsgrundlage. Die Umsetzung der Massnahmen soll erst im Anschluss erfolgen und zwar gestaffelt bis ins Jahr 2032. Dafür werden separate Beschlüsse des Kantonsrates im Bereich der finanziellen Mittel sowie des Regierungsrates betreffend die Polizeiverordnung notwendig sein.

In diesem komplexen, anspruchsvollen Prozess und im Wissen um die hohe Betroffenheit hat das Justiz- und Sicherheitsdepartement (JSD) gemeinsam mit dem Kommando der Luzerner Polizei einen aufwendigeren und inklusiveren Weg als jenen einer schriftlichen Vernehmlassung gewählt.

Wie in Ihrem Rat bereits angekündigt, sind sämtliche Gemeinden sowie die Regionalen Entwicklungsträger zu einer Informationsveranstaltung in ihrer jeweiligen Polizeiregion eingeladen, in deren Rahmen das Projekt oe 2030 vorgestellt wird und die Anspruchsgruppen ihre Stellungnahmen eingeben können. Im Anschluss an diese Veranstaltungen wird das Kommando der Luzerner Polizei mit den betroffenen Gemeinden die spezifischen Fragen bilateral angehen. Die Reihe dieser Veranstaltungen beginnt am 3. Mai 2022, die abschliessende Veranstaltung wird am 23. Juni 2022 stattfinden.

Zusätzlich findet am 4. Mai 2022 ein Austausch mit dem Verband der Luzerner Polizei statt und weitere Informationsveranstaltungen für die Mitarbeitenden der unterschiedlichen Polizeiregionen haben bereits stattgefunden oder sind noch geplant.

Es war geplant, die Ergebnisse dieser Austausche im Anhang zum Planungsbericht für die folgenden Beratungen Ihrem Rat vorzulegen. Mit einer Vernehmlassung wird dies hinfällig.

Unser Rat legt Wert auf die Unterscheidung, dass die oe 2030 hauptsächlich die Elemente der Sicherheitspolizei in den acht bestehenden Polizeiregionen umfasst, währendem es sich beim Sicherheitszentrum Rothenburg (SZR) um ein zentrales Immobilienvorhaben für die Verkehrspolizei sowie für nicht ortsgebundene Elemente der Luzerner Polizei wie beispielsweise Kommando, Technik & Logistik usw. handelt, welches weder Anzahl noch Standort der Polizeiposten tangiert. Einzige Ausnahme bildet die Integration des Postens Rothenburg sowie des mobilen Teils des Postens Emmen (der stationäre Schalter wird im Verwaltungszentrum am Seetalplatz integriert). Wir werden im Rahmen des Planungsberichts eine Einordnung des SZR in die oe 2030 und die Sicherheitsstrategie vornehmen.

Zusammenfassend möchte unser Rat festhalten: Von einer schriftliche Vernehmlassung des Planungsberichtes oe 2030 parallel zum bereits eingeleiteten direkten Einbezug aller Betroffenen wie der Regionen, Gemeinden und der Mitarbeitenden der Luzerner Polizei erwarten wir keinen ausserordentlichen Zusatznutzen. Der eingeleitete Prozess kann im Gegenteil durch die Fristen einer Vernehmlassung eine zusätzliche Verzögerung erfahren. Dies gefährdet die Behandlung des Planungsberichtes vor dem AFP 2023-2026, womit die dringend benötigte Einleitung der Personalaufstockung in Frage gestellt oder zumindest um ein weiteres Jahr verzögert werden könnte.

Mit Verweis auf die Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren ([SRL Nr. 36b](#)), welche in § 2 Abs. 1 darauf hinweist, dass Vernehmlassungsverfahren «in der Regel» auch bei «weiteren Vorhaben von allgemeiner Tragweite» (§ 2 Abs. 1 lit. d) durchzuführen seien, können wir allerdings die Forderungen des Postulates nachvollziehen.

Aufgrund des Gesagten empfehlen wir Ihrem Rat, das vorliegende Postulat erheblich zu erklären.